

Bundessozialgericht
8 RV 71/65

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
17. August 1967

.....,

Beklagter und Revisionskläger,

gegen

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 17. August 1967 durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	-Vorsitzender- ,
Bundesrichter	Dr. N e u h a u s und
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t ,
Bundessozialrichter	L o r e n z und
Bundessozialrichter	S c h ü t z

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Dezem-
ber 1964 und das Urteil des Sozialgerichts Speyer
vom 13. Dezember 1962, soweit mit ihm über das Teil-
anerkennntnis vom 13. Dezember 1962 hinaus der Be-
klagte verurteilt worden ist, bei der Berechnung der
Ausgleichsrente des Klägers von einem Einheitswert
von 7898,-- DM auszugehen und die Rente neu zu be-
rechnen, aufgehoben; die Klage wird insoweit ab-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger bezieht nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 60 v.H. Die im Bescheid vom 10. Dezember 1957 bewilligt gewesene Ausgleichsrente wurde ihm mit Neufeststellungsbescheid vom 13. Mai 1959 gemäß § 62 BVG entzogen, weil eine Änderung in den Einkommensverhältnissen eingetreten sei. Auf den Widerspruch des Klägers - er bestritt die Richtigkeit der der Neufeststellung zugrunde liegenden Einkommensverhältnisse aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb - führte die Versorgungsbehörde über sein Einkommen weitere Ermittlungen durch. In diesem Zusammenhang berichtete auf Anfrage das zuständige Finanzamt mit Schreiben vom 9. Februar 1960 über den Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebes des Klägers und seiner Ehefrau. Dieser betrage vom 1. Januar 1956 an 7.300 DM. In diesem Schreiben heißt es u.a. jedoch weiter, es sei noch zu berücksichtigen, daß die Ehefrau D. am 17. Oktober 1957 0,33 ha Ackerland und 0,06 ha Weinberg durch Schenkung erworben habe. Diese Grundstücke hätten einen anteiligen Einheitswert von zusammen 944 DM. Sie erreichten jedoch nicht die Fortschreibungsgrenze von 1.000 DM gemäß § 22 des Bewertungsgesetzes und hätten daher nicht zur Wertfortschreibung zum 1. Januar 1958 führen können. Ohne diese einschränkende Bestimmung wäre zum 1. Januar 1958 ein Einheitswert von abgerundet 8.200 DM festzustellen gewesen. Das Landesversorgungsamt änderte mit Widerspruchsbescheid vom 24. Juni 1960 den Bescheid vom 13. Mai 1959 wie folgt ab: "Über den 31. Mai 1959 hinaus wird Ausgleichsrente unter Zugrundelegung eines sonstigen Einkommens von 126 DM monatlich gewährt. Vom 1. Januar 1960 an ist die Berechnung der Ausgleichsrente eine vorläufige. Im übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen".

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Während des Klageverfahrens stellte das Versorgungsamt mit Bescheid vom 21. Oktober 1960 die Bezüge nach dem 1. Neuordnungsgesetz zum BVG vom 1. Juni 1960 an vorläufig neu fest, wobei der Ausgleichsrente das bisher errechnete Einkommen zugrunde gelegt wurde. Nachdem der Kläger im einzelnen zu seinen Einkommensverhältnissen Stellung genommen und ausgeführt hatte, daß sein anrechnungsfähiges Einkommen nicht monatlich 126 DM, wie von der Versorgungsbehörde angenommen, sondern nur 63 DM betrage, erklärte sich der Beklagte - abweichend von den streitbefangenen Bescheiden - bereit, bei der Berechnung der Ausgleichsrente für 1959 ein sonstiges monatliches Einkommen von 108 DM zugrunde zu legen. Bei Errechnung dieses Betrages war ua von einem Einheitswert von 8.524 DM, den entsprechenden Beträgen für Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner Ehefrau sowie von Bebauungskosten für Sonderkulturen von 271 DM ausgegangen worden. Der Kläger nahm diese Erklärung des Beklagten als Teilanerkenntnis an, machte aber im übrigen geltend, die Bebauungskosten mit 271 DM seien zu niedrig angesetzt und bei der Feststellung der Arbeitsleistung müsse der nicht fortgeschriebene Einheitswert in Höhe von 944 DM außer Ansatz bleiben.

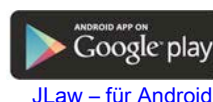
Das Sozialgericht (SG) Speyer hat mit Urteil vom 13. Dezember 1962 die angefochtenen Bescheide abgeändert und den Beklagten verurteilt, bei Berechnung der Ausgleichsrente des Klägers von einem Einheitswert von 7.898 DM - statt 8.524 DM - auszugehen und die Rente neu zu berechnen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Bei der Einkommensberechnung sei die Verwaltungsbehörde zu Unrecht davon ausgegangen, daß dem vom Finanzamt festgestellten maßgeblichen Gesamteinheitswert von 7.898 DM noch der Einheitswert des am 17. Oktober 1957 im Wege der Schenkung auf die Ehefrau des Klägers übergegangenen Grundbesitzes hinzugeschlagen werden müsse; nach der einschränken- den Vorschrift des § 22 des Bewertungsgesetzes habe dieser unter 1.000 DM liegende Einheitswert nicht fortgeschrieben werden können; das bedeute, daß er auch von der Versorgungsbehörde nicht in Ansatz gebracht werden könne. Die berück-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

sichtigten Bebauungskosten in Höhe von 271 DM seien entgegen der Auffassung des Klägers jedoch nicht zu beanstanden. Das SG hat die Berufung zugelassen.

Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 4. Dezember 1964 die Berufung des Beklagten zurückgewiesen: Die Versorgungsbehörde habe bei Ermittlung des Einheitswertes die Teileinheitswerte für die dem Kläger und seiner Ehefrau gehörenden Weinbergflächen zutreffend außer Ansatz gelassen. Zur Frage des zu berücksichtigenden Einheitswertes (für die Errechnung des Wertes der Arbeitsleistungen) sei aber das SG - nach der Mitteilung des Finanzamtes - zutreffend von folgenden Werten ausgegangen: Wohnhaus 2.645 DM, 1,48 ha Ackerland 3.023 DM, 1,12 ha Pachtackerland 2.230 DM, das ergebe einen Gesamteinheitswert von 7.898 DM. Der Teileinheitswert von 0,33 ha Ackerland, dessen Eigentümerin die Ehefrau des Klägers durch Schenkung geworden sei, könne dem Einheitswert von 7.898 DM jedoch nicht hinzugeschlagen werden; denn der Einheitswert dieser 0,33 ha liege unter 1.000 DM und habe zum 1. Januar 1958 nach § 22 des Bewertungsgesetzes nicht zu einer Wertfortschreibung durch das Finanzamt geführt; das habe zur Folge, daß er dem "festgestellten Einheitswert" auch nicht hinzugerechnet werden könne. Nach § 9 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 33 BVG sei bei Feststellung der Ausgleichsrente der Gewinn nichtbuchführender Landwirte (wie der Kläger) auf der Grundlage des Einheitswertes des Grundbesitzes einschließlich des Wertes etwa zugepachteter Grundstücke zu ermitteln. Dieser Wert habe Bedeutung sowohl für die Feststellung des jährlichen Grundbetrages des Gewinns als auch als Bewertungsgrundlage für die zu berücksichtigenden Arbeitsleistungen. "Einheitswert" sei der nach dem Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 vom Finanzamt festgestellte Wert, dieser sei für die Vermögens-, Grund- und Gewerbesteuer maßgebend und werde für das landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Vermögen alle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

sechs Jahre in der sogenannten Hauptfeststellung bestimmt; bei erheblichen Veränderungen erfolge eine Neufeststellung (Wertfortschreibung) nur zu Beginn eines Kalenderjahres. Wenn der festgestellte Einheitswert unanfechtbar geworden sei, dann sei er, so hat das LSG weiter ausgeführt, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch die allein maßgebliche Bemessungsgrundlage während des Feststellungszeitraumes. Das gleiche müsse auch dann gelten, wenn außerhalb des Bereichs des Steuerrechts dem Einheitswert auf Grund gesetzlicher Bestimmung die Funktion einer Bemessungsgrundlage zukomme, wie zB in den §§ 9 oder 12 der DVO zu § 33 BVG. Auch hier müsse von dem Wert ausgegangen werden, der in dem vom Bewertungsgesetz bestimmten Verfahren von der zuständigen Behörde festgestellt worden sei. Deshalb bestimme § 9 Abs. 2 der DVO unmißverständlich, daß der Einheitswert durch Befragen des Finanzamtes zu ermitteln sei. Im § 12 Abs. 6 der DVO sei von dem "maßgebenden Einheitswert" die Rede; auch diese Fassung deute darauf hin, daß es sich hier nur um einen feststehenden vorgegebenen Wert handeln könne. Der vom Finanzamt der Versorgungsbehörde mitgeteilte "maßgebliche" Einheitswert - ohne den fiktiv genannten Einheitswert für das durch Schenkung erworbene Grundstück - sei für diese auf jeden Fall bindend. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses ihm am 30. Dezember 1964 zugestellte Urteil hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 21. Januar 1965, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 23. Januar 1965, Revision eingelegt; der Schriftsatz enthält auch die Begründung der Revision. Der Beklagte rügt mit ihr die Verletzung des § 9 der DVO zu § 33 BVG und trägt vor, bei Feststellung der Ausgleichsrente sei der zu berücksichtigende Gewinn aus der Landwirtschaft des Klägers nach dem Einheitswert zu berechnen. Dabei gehe die Auffassung des LSG fehl, wenn es meine, dem vom Finanzamt festgestellten Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebes und der zugepachteten Grundstücke dürfe der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-6-

- 6 -

Einheitswert des durch Schenkung im Jahre 1957 von der Ehefrau des Klägers erworbenen Grundbesitzes nicht hinzugerechnet werden; denn diese Auffassung finde im Gesetz keine Stütze. Daran könne die Vorschrift des § 22 des Bewertungsgesetzes, die eine Fortschreibung des Einheitswertes des durch Schenkung erworbenen Grundbesitzes wegen Nichterreichens der Fortschreibungsgrenze nicht zugelassen habe, nichts ändern. Bei der Regelung des § 22 des Bewertungsgesetzes handele es sich nämlich allein um eine finanztechnische und finanzrechtliche, die auf die Berechnung der Ausgleichsrente nach dem BVG keinerlei Einfluß habe. Denn es dürfe nicht übersehen werden, daß auch ein wegen Nichterreichens der Fortschreibungsgrenze nicht fortgeschriebenes Grundstück im Rahmen des Gesamtbetriebes mitbewirtschaftet werde und einen ihm entsprechenden Ertrag abwerfe.

Der Beklagte beantragt,

Das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 4. Dezember 1964 und das Urteil des SG Speyer vom 13. Dezember 1962, soweit es über das Teilerkenntnis vom 13. Dezember 1962 hinaus die angefochtenen Bescheide abgeändert hat, aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 13. Mai 1959 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 1960 und gegen den Bescheid vom 8. Juli 1960 insoweit abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Auf den Schriftsatz des Beklagten vom 21. Januar 1965 und den des Klägers vom 19. Februar 1965 wird verwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) ist vom Beklagten form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG) und deshalb zulässig.

Die Revision ist auch begründet.

Im Streit steht, nachdem das SG hinsichtlich der vom Kläger über den Betrag von 271 DM hinaus geltend gemachten Bauungskosten die Klage abgewiesen und der Kläger gegen das Urteil im ersten Rechtszuge ein Rechtsmittel nicht eingelegt hat, allein noch die Frage, auf Grund welchen Einheitswertes der bei der Feststellung der Ausgleichsrente für den Kläger zu berücksichtigende Gewinn aus der von diesem und seiner Ehefrau betriebenen Landwirtschaft berechnet werden muß. Der Kläger, das SG und das LSG sind der Auffassung, der zu berücksichtigende Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebes des Klägers betrage wie vom Finanzamt mitgeteilt 7.898 DM (Wohnhaus = 2.645 DM, 1,48 ha Ackerland = 3.023 DM, 1,12 ha Pachtackerland = 2.230 DM), während der Beklagte meint, diesem Gesamteinheitswert des Betriebes müsse noch der Einheitswert des durch Schenkung auf die Ehefrau des Klägers übergegangenen Grundbesitzes hinzugerechnet werden, so daß der der Berechnung der Ausgleichsrente zugrunde zu legende Einheitswert insgesamt 8.524 DM betrage.

Nach Absatz 1 der vom Beklagten als verletzt gerügten Vorschrift des § 9 DVO zu § 33 BVG ist bei Feststellung der Ausgleichsrente der Gewinn nichtbuchführender Land- und Forstwirte - der Kläger ist nach den Feststellungen des LSG nichtbuchführender Landwirt - auf der Grundlage des Einheitswertes des Grundbesitzes festzustellen. Dabei müssen nach § 9 Abs. 6 DVO Sonderkulturen wie der Weinbau des Klägers mit den ihnen zugrunde liegenden Teileinheitswerten außer Ansatz bleiben, weil der Gewinn aus ihnen anders als beim übrigen landwirtschaftlichen Betrieb - durch Nachweis oder Schätzung - zu ermitteln ist (und im Falle des Klägers von der Versorgungsbehörde unangefochten auch ermittelt worden ist). Nach § 9 Abs. 2 DVO ist der Einheitswert des landwirtschaftlichen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Betriebes einschließlich des Einheitswertes etwa zugepachteter Grundstücke wie vorliegend geschehen durch Befragen des Finanzamtes zu ermitteln. Dabei kommt diesem so ermittelten Einheitswert eine doppelte Bedeutung zu: Aus ihm errechnet sich einmal - in Höhe von einem Zwölftel - der jährliche sogenannte Grundbetrag des Gewinns einschließlich des Mietwertes der eigenen Wohnung, darüber hinaus bildet er auch die Bewertungsgrundlage für den Wert der zu berücksichtigenden Arbeitsleistungen des Betriebsinhabers und seiner Ehefrau, die dem nach Berücksichtigung der zugelassenen Abzüge (§ 9 Abs. 3 DVO) verbleibenden Grundbetrag hinzuzurechnen sind (§ 9 Abs. 4 Satz 1 DVO). Der Wert der Arbeitsleistung ist bei einem männlichen Betriebsinhaber wie dem Kläger ua bei einem Gesamteinheitswert - ohne Sonderkulturen - bis zu 6.000 DM mit 1.200 DM, bei einem Einheitswert von mehr als 6.000 DM bis 8.000 DM mit 1.500 DM und bei einem Einheitswert von mehr als 8.000 DM bis 10.000 DM mit 1.800 DM jährlich anzusetzen (§ 9 Abs. 4 Satz 2 DVO), wobei je nach der Höhe der MdE wegen der nach dem BVG anerkannten Schädigungsfolgen dem maßgebenden Wert der Arbeitsleistung bestimmte Beträge ohne besonderen Nachweis einer Minderung der Arbeitsleistung abgesetzt werden müssen (§ 9 Abs. 4 letzter Satz DVO); die Arbeitsleistung der Ehefrau ist mit der Hälfte des Wertes der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers anzusetzen (§ 9 Abs. 4 Satz 4 DVO). Bei Anwendung dieser Vorschriften hat das Berufungsgericht zutreffend erkannt, daß bei der Ermittlung des Gewinns des Klägers zur Feststellung seiner Ausgleichsrente von entscheidender Bedeutung ist, ob für ihn - ohne Sonderkulturen - ein Gesamteinheitswert von mehr als 6.000 DM bis 8.000 DM oder ein solcher von mehr als 8.000 DM bis 10.000 DM die Bewertungsgrundlage für Grundbetrag und Arbeitsleistung zu bilden hat, wobei ein Gesamteinheitswert von mehr als 6.000 DM bis 8.000 DM sich dann als maßgeblich ergibt, wenn das durch Schenkung von der Ehefrau erworbene Ackerland

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

unberücksichtigt bleibt, während ein Gesamteinheitswert von mehr als 8.000 DM bis 10.000 DM dann angenommen werden muß, wenn das geschenkte Ackerland in Höhe seines Teil-einheitswertes dem übrigen betrieblichen Einheitswert einschließlich der zugepachteten Grundstücke hinzugerechnet wird.

Nach dem Reichsbewertungsgesetz (RBewG) vom 16. Oktober 1934 ist "Einheitswert" der von den Finanzbehörden festgestellte Wert auf der Grundlage des sogenannten gemeinen Wertes (§ 10 RBewG), für landwirtschaftliche Betriebe gelten die Grundsätze über die Bewertung nach Ertragswerten (§ 31 RBewG). Nach § 1 RBewG gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für die Steuern des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, und zwar nach § 18 RBewG für die Vermögens-, die Grund-, die Gewerbe-, die Erbschafts- und die Grunderwerbssteuer. Für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke und für die Gewerbeberechtigungen werden die Einheitswerte allgemein festgestellt (Hauptfeststellung) in Zeitabständen von je sechs Jahren (§ 21 RBewG). Außerhalb der Feststellung wird der Einheitswert dann neu festgestellt, wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1.000 DM von dem Einheitswert des letzten (Haupt-) Feststellungszeitpunktes abweicht (sog. Wertfortschreibung, § 22 RBewG).

Danach, und wie sich aus der Mitteilung des Finanzamtes vom 9. Februar 1960 an die Versorgungsbehörde ergibt, stand der Wertfortschreibung durch das zuständige Finanzamt (§ 22 RBewG) hinsichtlich des im Wege der Schenkung auf die Ehefrau des Klägers übergegangenen Grundvermögens allein die Tatsache

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

entgegen, daß die 0,33 ha Ackerland nach ihrem Ertragswert einen Einheitswert von 1.000 DM nicht erreichten. Daraus kann aber entgegen der Auffassung des LSG nicht der Schluß gezogen werden, bei Feststellung des Gewinns aus dem landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers müsse der - im übrigen ja bekannte - Einheitswert für diese 0,33 ha Ackerland außer Betracht bleiben und dürfe dem im Wege der Hauptfeststellung festgestellten Einheitswert des Betriebes mangels Wertfortschreibung nicht hinzugerechnet werden. Dies gilt um so mehr, als die Rechtsauffassung des LSG im § 9 DVO zu § 33 BVG keinerlei Stütze findet, nach dem der Gewinn nichtbuchführender Landwirte auf der Grundlage des "Einheitswertes des Grundbesitzes" festzustellen ist, und zwar einschließlich des Einheitswertes etwa zugepachteter Grundstücke und - nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 der DVO - unabhängig von deren Umfang oder Ertragswert. Dabei braucht es sich bei den "etwa zugepachteten Grundstücken" nach Auffassung des erkennenden Senats nicht einmal um Grundstücke zu handeln, die wie beim Kläger bei der Hauptfeststellung des Einheitswertes (Eigentum zuzüglich Pachtland) schon mitberücksichtigt worden sind; es genügt vielmehr einfach, daß zugepachtete Grundstücke vorhanden sind, um ihren Einheitswert einem - bereits festgestellten - betrieblichen Einheitswert hinzuzurechnen. Sind aber schon zugepachtete Grundstücke einem "Einheitswert des Grundbesitzes" hinzuzurechnen, wenn der Gewinn und nach ihm die Ausgleichsrente festgestellt werden sollen, so muß dies noch mehr gelten, wenn es sich nicht nur um zugepachtete, sondern sogar um neu zu Eigentum erworbene Grundstücke des Betriebsinhabers oder seiner Ehefrau handelt.

Im übrigen wird die vom LSG vertretene Rechtsauffassung auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 9 der DVO zu § 33 BVG nicht gerecht. Ausgegangen wird bei der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-11-

- 11 -

Feststellung des Einheitswertes für nichtbuchführende Landwirte vom Ertragswert (s.o. § 31 RBewG). Daraus ergibt sich als natürliche Folge, daß umgekehrt bei der Errechnung des Ertrags (des Gewinns) vom Einheitswert ausgegangen werden muß. Dabei können jedoch Teileinheitswerte für Grundeigentum, das bei der Hauptfeststellung noch nicht erfaßt werden konnte und das wegen seines unter 1.000 DM liegenden Einheitswertes aus rein steuerrechtlichen und finanztechnischen Gründen auch nicht fortgeschrieben werden darf, nicht außer Betracht bleiben. Denn schließlich handelt es sich beim § 9 DVO zu § 33 BVG um eine Vorschrift über die Anrechnung von Einkünften bei der Feststellung der Ausgleichsrente, eine Anrechnung also, die der Feststellung des Einkommens des einzelnen Versorgungsberechtigten im Hinblick auf seine wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse dient. Für die wirtschaftlichen und finanziellen und damit für die Einkommensverhältnisse eines versorgungsberechtigten Landwirts ist es aber unter Umständen von nicht unerheblicher Bedeutung, ob zum Ertrag aus dem (bisherigen) landwirtschaftlichen Betrieb noch ein weiterer Ertrag tritt, der aus neu erworbenem Grundeigentum kommt, auch wenn dieses einen Einheitswert von 1.000 DM nicht erreicht. Das neu erworbene Grundeigentum mit seinem zusätzlichen Einheitswert wird auf jeden Fall im Rahmen der Gesamtbewirtschaftung des Betriebes mitbewirtschaftet und wirft dabei auch einen seiner Größe entsprechenden zusätzlichen Ertrag ab, der das Einkommen des Betriebsinhabers ebenso zusätzlich erhöht. Die Nichtberücksichtigung des Einheitswertes des neu erworbenen Grundeigentums - auch ohne erfolgte Wertfortschreibung - ist nicht gerechtfertigt, wenn es anders als bei steuer- oder finanzrechtlichen Fragen im Sinne des RBewG um die wirtschaftlichen Belange des Versorgungsberechtigten bei Feststellung seiner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-12-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Ausgleichsrente geht. Nichts anderes kann im übrigen gelten, wenn nach der Hauptfeststellung eines betrieblichen Einheitswertes ein Grundstück oder ein Grundstücksteil, zum Beispiel durch Verkauf, aus dem Eigentum des nichtbuchführenden Landwirts ausgeschieden ist, ohne daß - bei einem Teileinheitswert von unter 1.000 DM - der Einheitswert - im Wege der Wertfortschreibung - neu festgestellt werden konnte. Hier muß, umgekehrt wie im Falle des Klägers, trotz unterbliebener Wertfortschreibung das aus dem Eigentum ausgeschiedene Grundstück mit seinem anteiligen Einheitswert vom gesamten betrieblichen Einheitswert abgesetzt werden, weil sich entsprechend seiner Größe der Ertrag aus dem Betrieb verringert und das - für die Feststellung der Ausgleichsrente maßgebende - Einkommen mindert.

Nach allem konnte die Versorgungsbehörde bei Feststellung der Ausgleichsrente des Klägers die von der Ehefrau im Wege der Schenkung zu Eigentum erworbenen 0,33 ha Ackerland mit dem vom Finanzamt mitgeteilten Einheitswert von 626 DM nicht unberücksichtigt lassen. Sie mußte bei der Berechnung des Grundbetrags und der Arbeitsleistungen des Klägers und seiner Ehefrau anders als vom Kläger begehrt von einem Gesamteinheitswert von 8.524 DM - statt 7.898 DM - ausgehen. Das bedeutet in Anwendung des § 9 Abs. 4 DVO zu § 33 BVG, daß dem nach Berücksichtigung der zugelassenen Abzüge verbleibenden Grundbetrag der Wert der Arbeitsleistungen des Klägers und seiner Ehefrau nach einem Einheitswert von mehr als 8.000 DM bis 10.000 DM hinzuzurechnen war. Die entgegenstehende Auffassung des LSG (und auch des SG), daß nur ein Einheitswert von mehr als 6.000 DM bis 8.000 DM zugrunde zu legen sei, geht fehl.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-13-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

Das Urteil des Berufungsgerichts und das des SG, soweit mit diesen der Beklagte über das Teilanerkennntnis vom 13. Dezember 1962 hinaus verurteilt worden ist, bei der Berechnung der Ausgleichsrente des Klägers von einem Einheitswert von 7.898 DM auszugehen und die Rente neu zu berechnen, waren deshalb unter Abweisung der Klage insoweit aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)